



**Teilrevision des Gesetzes
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz,
GOG) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter**

Antrag der SP-Fraktion auf die zweite Lesung
vom 9. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 72 der GO KR stellt die SP-Fraktion die folgenden Anträge, sodass auch bei den Präsidien der Gerichte Teilzeitpensen ermöglicht werden.

§ 53 Abs. 2 letzter Satz VRG neu:

Der Beschäftigungsumfang für das Präsidium beträgt mindestens 80 % [statt 100%] und für ein Teilamt mindestens 50 %.

§ 14 Abs. 3 letzter Satz GOG neu:

Der Beschäftigungsumfang für die *Präsidien* beträgt mindestens 80 % [statt 100%] und für ein Teilamt mindestens 50 %.

Hinweis: Im Gegensatz zu § 53 Abs. 2 letzter Satz VRG ist der Plural (Präsidien) notwendig, da es sich um drei Gerichte handelt.

§ 15 Abs. 2 GOG neu:

Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts.

Bisher: Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den *vollamtlichen* Mitgliedern des betreffenden Gerichts.

Begründung:

Am 2. Juni 2022 diskutierte der Kantonsrat die Neuschaffung der Teilzeitpensen an den Zuger Gerichten (Motion der SP-Fraktion) und im Speziellen auch jene für Präsidien. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass unterschiedliche Bedürfnisse, Potenziale und Organisationsmöglichkeiten auch für die Präsidien denkbar wären und will auch auf der Führungsebene den rechtlichen Rahmen für Teilzeitpensen schaffen. Wir sind überzeugt, dass das mittelfristig und längerfristig zur Attraktivität beitragen kann.